

für Warenlieferungen und für die Ausführung von Kundendienstarbeiten an Maschinen und Geräten

A. Allgemeine Bestimmungen

I.

Sämtlichen Rechtsbeziehungen zwischen der Firma EUROGRU Service GmbH und dem Kunden liegen die nachfolgenden allgemeinen Bestimmungen zugrunde. Diese Geschäftsbedingungen werden auch Bestandteil aller nachfolgenden Verträge, auch wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, dass sie durch die Firma EUROGRU Service GmbH ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. II.

1. Angebote der Firma EUROGRU Service GmbH sind unverbindlich.

Ein Vertrag kommt in jedem Falle erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung der Firma EUROGRU Service GmbH zustande.

Dies gilt auch im Falle von Vereinbarungen, die von Vertretern oder Reisenden der Firma EUROGRU Service GmbH getroffen werden.

2. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam, es sei denn, dass sie durch die Firma EUROGRU Service GmbH ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

III.

1. Bis zur vollständigen Befriedigung ihrer sämtlichen Ansprüche gegen den Kunden - gleich aus welchem Rechtsgrund - verbleibt der Firma EUROGRU Service GmbH das Eigentum an den von ihr gelieferten Gegenständen. Dies gilt auch dann, wenn die Firma EUROGRU Service GmbH nur einzelne Teile, insbesondere Ersatzteile, liefert.

2. Der Eigentumsvorbehalt geht nicht unter, wenn die zu sichernde Forderung zusammen mit anderen Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wird, eine Anerkennung des Restsaldos ist in diesem Falle wirkungslos, es sei denn, dass die Firma EUROGRU Service GmbH ausdrücklich auf die getrennte Behandlung der Forderungen verzichtet hat.

3. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der gelieferten Ware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

4. Der Kunde tritt der Firma EUROGRU Service GmbH schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung und der Geschäftsbeziehung zu seinen Abnehmern im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung zustehenden bzw. noch entstehenden Forderungen einschließlich der Nebenrechte ab. Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung der in Ziffer 1 erwähnten Ansprüche der Firma EUROGRU Service GmbH.

Der Kunde ist zum Einzug der an die Firma EUROGRU Service GmbH abgetretenen Forderungen berechtigt und verpflichtet, solange die Firma EUROGRU Service GmbH diese Ermächtigung nicht widerrufen hat. Die Einziehungsermächtigung erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt.

Der Kunde hat auf Verlangen der Firma EUROGRU Service GmbH unverzüglich mitzuteilen, an wen er die Ware veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Veräußerung zustehen. Diese Mitteilung hat schriftlich zu erfolgen.

5. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware oder über die an die Firma EUROGRU Service GmbH abgetretenen Forderungen ist der Kunde nicht befugt.

6. Der Kunde hat der Firma EUROGRU Service GmbH jede Beeinträchtigung der Rechte an der im Eigentum der Firma EUROGRU Service GmbH stehende Ware unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere auch im Falle von Pfändungen oder Beschlagnahmen, die von dritter Stelle erfolgen.

7. Im Falle von Pfändungen oder Beschlagnahmen, die von dritter Stelle erfolgen, ist er darüber hinaus verpflichtet, den Dritten sowie das Vollstreckungsorgan unverzüglich auf den bestehenden Eigentumsvorbehalt hinzuweisen.

IV.

Verletzt der Kunde eine der sich aus Ziffer III ergebenden Pflichten, so wird die gesamte Restschuld sofort fällig.

V.

Die Firma EUROGRU Service GmbH verpflichtet sich, das ihr zustehende Eigentum an den Waren und die abgetretenen Forderungen auf Verlangen des Kunden an diesen zu übertragen, soweit deren Wert den Wert der der Firma EUROGRU Service GmbH insgesamt zustehenden Forderungen um mindestens 20% übersteigt.

B. Besondere Bestimmungen für Kranlieferungen und Kranteillieferungen

VI.

Abbildungen in Katalogen und Prospekten sind für die zu liefernde Ausführung nicht verbindlich. Maße, Gewichte, Tragfähigkeit, Leistungen, Betriebskosten und sonstige Angaben verstehen sich als Näherungswerte, für die keine Gewähr übernommen wird.

Konstruktions- und Formänderungen bleiben bis zur Lieferung vorbehalten.

VII.

Die Lieferpreise verstehen sich ab Werk oder vom vereinbarten Standort. Sie sind freibleibend und richten sich nach dem am Tag der Lieferung gültigen Katalogpreis.

Sie schließen weder Verpackung, Versicherung, Fracht noch Aufstellung ein. Ist frachtfreie Lieferung vereinbart, so hat der Kunde die Frachtkosten vorzulegen und kann den Kaufpreis bei der Bezahlung um diesen Betrag kürzen.

VIII.

Die Gefahr geht in allen Fällen mit der Absendung des Liefergegenstandes - auch bei frachtfreier und/oder Lieferung mit Fahrzeugen der Firma EUROGRU Service GmbH - auf den Kunden über. IX. a.

1. Die Lieferung erfolgt, soweit möglich, aus Lagerbeständen. Angaben über Lieferfristen sowie Liefertermine sind grundsätzlich unverbindlich.

2. Nur bei Überschreitung der Lieferfrist um mehr als acht Wochen ist der Kunde berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Überschreitung der Nachfrist durch die Firma EUROGRU Service GmbH zu vertreten ist.

3. Hat die Firma EUROGRU Service GmbH die Überschreitung der Nachfrist nicht zu vertreten, so kann der Kunde sechs Monate nach Überschreitung des ursprünglichen Liefertermins vom Vertrag zurücktreten.

4. Die Beweislast dafür, dass die Firma EUROGRU Service GmbH die Überschreitung der Nachfrist zu vertreten hat, liegt beim Kunden.

5. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Schadensersatz oder Zahlung einer Vertragsstrafe, sind in jedem Falle ausgeschlossen.

6. Der Rücktritt muss schriftlich und unverzüglich nach Ablauf der Nachfrist (Abs. 2) bzw. der sechs Monate (Abs. 3) erfolgen, spätestens jedoch eine Woche nach dem maßgeblichen Zeitpunkt. IX. b.

1. Nimmt der Kunde den ihm angebotenen Liefergegenstand nicht ab, so ist die Firma EUROGRU Service GmbH nach Setzung einer Nachfrist von vierzehn Tagen berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

2. In beiden Fällen kann die Firma EUROGRU Service GmbH, unbeschadet der Möglichkeit einen tatsächlichen höheren Schaden geltend zu machen, 10% des Verkaufspreises ohne Nachweis eines Schadens verlangen.

3. Statt der Geltendmachung dieser Rechte kann die Firma EUROGRU Service GmbH auch auf der Abnahme der Ware und der vollständigen Durchführung des Vertrages bestehen.

Die Firma EUROGRU Service GmbH kann innerhalb einer von ihr angemessenen verlängerten Lieferfrist auch gleichartige Ware zu den vereinbarten Bedingungen liefern.

4. Gebrauchte Gegenstände muss der Kunde vor dem Versand abnehmen. Wird auf die Abnahme verzichtet, so gelten die Geräte mit dem Versand als abgenommen, spätere Mängelrügen sind dann ausgeschlossen.

X.

1. Sofern nichts anderes vereinbart, hat die Zahlung sofort nach Rechnungsdatum zu erfolgen. 2. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist die Firma EUROGRU Service GmbH berechtigt, ohne Mahnung Zinsen in Höhe von 4% über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen, mindestens jedoch in Höhe von 6%.

3. Darüberhinaus kann die Firma EUROGRU Service GmbH einen höheren Verzugschaden geltend machen und Mietgegenstände unverzüglich stilllegen.

XI.

Wechsel oder Schecks werden erfüllungshalber angenommen. Sie gelten erst nach erfolgter Einlösung durch den Kunden als Zahlung. Bei Nichterfüllung eingegangener Wechselverbindlichkeiten werden ggf. noch bestehende weitere Forderungen - einschließlich laufender Wechsel - sofort fällig.

Gleiches gilt, falls der Besteller bei vereinbarten Ratenzahlungen mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät.

XII.

1. Die Firma EUROGRU Service GmbH kann ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, wenn der Kunde mit einer Rate länger als acht Tage im Rückstand ist,

desgleichen bei Nicht- einlösung eines Wechsels oder Schecks sowie bei jedem anderen vertragswidrigen Verhalten des Bestellers.

2. Das gleiche Rücktrittsrecht steht der Firma EUROGRU Service GmbH zu, wenn ein Wechsel oder Scheck des Kunden außerhalb des vorliegenden Geschäfts zu Protest geht oder sonst begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden bestehen. 3. Ist die Firma EUROGRU Service GmbH von dem Vertrag zurückgetreten, so ist der Kunde zur sofortigen Rücklieferung des gelieferten Gegenstandes auf seine Kosten und Gefahr unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechts verpflichtet.

4. Die Firma EUROGRU Service GmbH hat für die Besitzdauer des Kunden einen Anspruch auf eine Gebrauchsvergütung in Höhe der üblichen Miete. Daneben kann sie Ersatz für ihre Aufwendun-

gen sowie Abhandenkommen, Beschädigungen und sonstige Wertminderungen verlangen. 5. Gegenüber dem Rücklieferungsanspruch kann der Kunde in keinem Falle einwenden, dass der Liefergegenstand zur Aufrechterhaltung seines Gewerbes dienen müsse.

6. Erklärt eine der Parteien zulässigerweise den Rücktritt, so hat die Firma EUROGRU Service GmbH die für den Liefergegenstand erhaltenen Zahlungen unverzinst zurückzahlen.

XIII.

1. Mängelrügen hat der Kunde spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich zu erheben. Zeigt sich später ein verborgener Mangel, so ist die Mängelrüge unverzüglich nach Entdeckung des Mangels zu erheben.

2. Wird eine Mängelrüge nicht fristgerecht erhoben, so entfallen sämtliche Gewährleistungsansprüche.

3. Bearbeitungen oder Weiterverwendungen der Liefersache lassen die Gewährleistungsansprüche ebenfalls entfallen.

4. Die Firma EUROGRU Service GmbH ist berechtigt, nach ihrer Wahl vorhandene Mängel durch Nachbesserung zu beheben oder mangelhafte Ware zurückzunehmen und sie durch mangelfreie zu ersetzen.

Stattdessen kann die Firma EUROGRU Service GmbH dem Kunden auch den Minderwert ersetzen, wenn die Tauglichkeit des Liefergegenstandes nur unerheblich gemindert ist. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

5. Stellt der Kunde auf Verlangen nicht unverzüglich Proben des beanstandeten Materials zur Verfügung, entfallen alle Mangelanträge.

6. Eine Gewährleistung in ihrer Eigenschaft als Großhändlerin übernimmt die Firma EUROGRU Service GmbH nur insoweit, als Gewährleistungs- oder Garantieverpflichtungen der Hersteller vorliegen. Die Haftung der Firma EUROGRU Service GmbH erstreckt sich dann auf die Abtretung der Ansprüche, die ihr selbst gegen den Hersteller zustehen.

7. Die vorstehenden Bestimmungen betreffen nur neue Geräte. Bei gebrauchten Geräten ist jede Haftung der Firma EUROGRU Service GmbH für etwaige Mängel ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

8. Mietgeräte gelten - falls nicht Beanstandungen erhoben werden - als ordnungsgemäß übernommen, soweit diese abgeholt, verlegt oder eingesetzt worden sind. Schadensersatzansprüche wegen Mängeln der Mietsache sowie etwaige weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. **XIV.**

Bei Wartungs- und Kundendienstarbeiten, Montagen und Reparaturen, auswärts oder in der Werkstatt der Firma EUROGRU Service GmbH, auch wenn diese unentgeltlich erfolgen, arbeiten die Monteure der Firma EUROGRU Service GmbH im Auftrag sowie auf Gefahr und Haftung des Kunden als dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Die Auswahl der Monteure geschieht mit bester Sorgfalt. Die Firma EUROGRU Service GmbH übernimmt jedoch keine Haftung für die Arbeiten der Monteure.

XV.

Die Berechnung der Monteurstunden, Fahrtstunden und Auslösungen erfolgt aufgrund der Arbeitsnachweise der Monteure. Diese sind gehalten, ihre Arbeitsnachweise nach Abschluss der Arbeit den Bestellern zur Unterschrift vorzulegen.

Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Rechnungsdatum in bar ohne jeden Abzug fällig. Eine Abrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen.

XVI.

Für Montagen und Inbetriebsetzungen sind von dem Kunden in jedem Falle ausreichende Hilfsarbeitskräfte kostenlos zur Verfügung zu stellen.

XVII.

Die Monteure der Firma EUROGRU Service GmbH sind nicht befugt, für diese Firma irgendwelche verbindlichen Erklärungen abzugeben oder anzunehmen.

C. Besondere Bestimmungen für die Ausführung von Kundendienst- und sonstigen Arbeiten an Maschinen und Geräten

XVIII.

1. Fristen für die Ausführung von Reparaturen, Kundendienst- und sonstigen Arbeiten werden möglichst eingehalten. Sie sind für die Firma EUROGRU Service GmbH jedoch nur verbindlich, wenn sie von dieser schriftlich ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.

2. Die Erweiterung eines Auftrages löst gleichzeitig eine Verlängerung der Frist für die Ablieferung aus. Die Frist beginnt erst, wenn zwischen der Firma EUROGRU Service GmbH und dem Kunden alle wesentlichen Einzelheiten des Auftrages geklärt sind.

3. Auch verbindliche Liefertermine verlängern sich entsprechend bei Vorliegen nicht voraussehbarer betrieblicher Behinderungen, wie Arbeitseinstellungen, Beschaffungsschwierigkeiten, behördlichen Eingriffen und ähnlichen Ereignissen sowie bei höherer Gewalt.

4. In diesen Fällen ist der Kunde zur Kündigung des Vertrages ohne Einhaltung einer Frist berechtigt. Erbrachte Teilleistungen sind zu vergüten.

5. Die Nichteinhaltung einer verbindlichen Frist löst Verzugsfolgen erst aus, wenn eine schriftliche Mahnung erfolgt und eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen ist. Unter Ausschluss weiterer Rechte ist der Kunde in diesem Fall zum Rücktritt vom Vertrage berechtigt. Erbrachte Teilleistungen sind der Firma EUROGRU Service GmbH zu vergüten.

XIX.

1. Die Firma EUROGRU Service GmbH teilt die Fertigstellung der Arbeit dem Kunden mit, wobei auch die Zusendung der Rechnung als Benachrichtigung gilt. Von der Benachrichtigung an geht die Gefahr auf den Kunden über.

2. Er muss den Vertragsgegenstand innerhalb von drei Tagen abnehmen. Mit der Übergabe gilt der Vertragsgegenstand als abgenommen. Wird der Vertragsgegenstand nicht innerhalb von vier-zehn Tagen vom Kunden abgeholt oder entgegengenommen, gilt er ebenfalls als abgenommen. 3. Kommt der Kunde mit seiner sich aus den Absätzen 1. und 2. ergebenden Pflichten in Verzug, so ist die Firma EUROGRU Service GmbH berechtigt, Lagerkosten zu berechnen oder den Gegenstand auf Kosten des Kunden auszulagern.

XX.

Die Bezahlung der Arbeiten ist mit der Abnahme, spätestens jedoch mit Rechnungserteilung fällig. Irgendwelche Abzüge sind nicht zulässig.

XXI.

1. Die Gewährleistung der Firma EUROGRU Service GmbH beschränkt sich auf die kostenlose Beseitigung von Mängeln, die nachweislich infolge fehlerhafter Materiallieferung oder mangelhafter Arbeitsausführung entstanden sind. Mängel an Teilen, die nicht von der Firma EUROGRU Service GmbH selbst gefertigt sind oder Mängel an Fremdleistungen werden nur im Rahmen der Gewährleistungsbestimmungen des Herstellers vergütet.

2. Die rügelose Abnahme des Vertragsgegenstandes schließt Gewährleistungsansprüche wegen erkennbarer Mängel aus. Soweit Mängel bei der Abnahme gerügt werden, sind diese dennoch unverzüglich schriftlich unter genauer Bezeichnung anzuzeigen.

Etwaige Gewährleistungsansprüche wegen nicht erkennbarer Mängel erlöschen einen Monat nach Abnahme des Vertragsgegenstandes oder nach einhundert Betriebsstunden, wenn diese in einem kürzeren Zeitraum als einem Monat geleistet wurden.

Der beanstandete Gegenstand ist unverzüglich nach Feststellung des Mangels und dessen Anzeige kostenfrei zu der Firma EUROGRU Service GmbH zu bringen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

3. Sämtliche Gewährleistungsansprüche erlöschen, wenn der mangelhafte Vertragsgegenstand inzwischen von dritter Seite oder in eigener Regie des Kunden verändert oder instandgesetzt wurde.

4. Die Firma EUROGRU Service GmbH kann sich bei Gewährleistungsansprüchen dadurch befrieren, dass sie bei fremd hergestellten Teilen und Fremdleistungen ihre Ansprüche gegen Lieferanten oder Hersteller an den Kunden abtritt.

5. Außerdem beschränkt sich die Gewährleistung der Firma EUROGRU Service GmbH in jedem Falle auf die Verpflichtung, den Mangel in ihrer Werkstatt zu beseitigen. Auf Wunsch und soweit dies betriebstechnisch möglich ist, wird der Mangel auch an Ort und Stelle beseitigt. Dadurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden.

6. Sämtliche weitergehenden Rechte des Kunden sind im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Dies gilt auch für alle Drittschadensfälle.

D. Gemeinsame Schlussbestimmungen

XXII.

Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Ansprüche ist der Sitz der Firma EUROGRU Service GmbH.

XXIII.

1. Ist der Kunde Vollkaufmann oder gehört er zu dem übrigen in §38 Abs. 1 ZPO erwähnten Personenkreis, so ist als Gerichtsstand der Sitz der Firma EUROGRU Service GmbH vereinbart. 2. Im übrigen ist der Sitz der Firma EUROGRU Service GmbH auch dann als Gerichtsstand vereinbart, wenn

a) die im Klageweg in Anspruch zu nehmende Person nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder

gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder ihr Wohnsitz

oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. b) Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens (§§ 688 ff ZPO) geltend gemacht werden. **XXIV.**

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen